

Die Steiermark in den Verträgen von 1535/36 zwischen Ferdinand I. und dem Salzburger Erzbischof Matthäus Lang

Erich MARX

Mehr als fünfzehn Jahre dauerten zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Auseinandersetzungen zwischen Erzherzog Ferdinand I. und dem Salzburger Erzbischof Matthäus Lang um Hoheitsrechte, Steuern und wirtschaftliche Interessen hinsichtlich der „auswärtigen Besitzungen“ des Erzstifts in den habsburgischen Erbländern.¹ Der vorliegende Beitrag befaßt sich mit den steirischen Themen dieses Streits, der mit den Wiener Verträgen von 1535 und 1536 beendet wurde.²

Kardinal Matthäus Lang hatte viele Jahre Kaiser Maximilian als engster außenpolitischer Berater gedient und war dadurch vom einfachen Augsburger Bürgersohn zu einem mit reichen Pfründen ausgestatteten, einflußreichen Mann aufgestiegen. Erzherzog Ferdinand entwickelte zu dem von ihm als Emporkömmling angesehenen Lang nie ein engeres persönliches Verhältnis.³ Die beiden katholischen Fürsten blieben einerseits in ihren auf die jeweiligen Landesinteressen bezogenen politischen Zielen klare Gegner, waren aber andererseits in Anbetracht des gestiegenen Selbstbewußtseins der steirischen Landstände und deren immer stärkeren Hinwendung zum Protestantismus zu gegenseitiger Rücksichtnahme gezwungen. Auch die ständig drohende Gefahr eines Einfalls des gemeinsamen Feindes, der Türken, machte eine Zusammenarbeit notwendig. Ferdinand und die Steirer hatten durch den Vertrag von 1535 endgültig ein einheitliches Herzogtum Steiermark ohne fremde Hoheitsansprüche durchgesetzt. Matthäus Lang, auch wenn er in einigen Punkten nachgeben

¹ Ludwig SCHMUEDE, Beziehungen des souverainen Erzstiftes Salzburg zu Oesterreich. In: MGS 25 (1885), 137–157 und MGS 26 (1886), 77–111. – Günther R. BURKERT, Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen (= Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtages 1), Graz 1987 (mit Angabe der neueren Literatur).

² Zu den Kärntner Themen siehe Georg HEILINGSETZER, Studien zu den Verträgen des Jahres 1535 zwischen Salzburg und Österreich. Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung, Wien 1971. – DERS., Ferdinand I., Salzburg und das Land Kärnten in den Jahren 1535/36, Carinthia 1, 1974, 109–125.

³ Zu den beiden Personen siehe mit jeweils ausführlichen Literaturangaben Alphons LHOTSKY, Das Zeitalter des Hauses Österreich. Die ersten Jahre der Regierung Ferdinands I. in Österreich 1520–1527 (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 4), Wien 1971, 70. – Hans WAGNER, Kardinal Matthäus Lang. In: Festschrift Hans Wagner (= MGS ErgBd. 5), Salzburg 1982, 21–37. – Inge FRIEDHUBER, Kaiser Maximilian I. und Matthäus Lang. Festgabe für Hermann Wiesflecker. Graz 1984. – Heinz DOPFSCH, Auf dem Weg zum landesfürstlichen Absolutismus. In: DERS./Hans SPATZENEGGER (Hrsg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Bd. II/1, Salzburg 1988, 84–131. – Johann SALLABERGER, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen, Salzburg 1997. – Hans BAYR, Matthäus Lang von Wellenburg (1519–1540). Schlechte Kriege, gute Frieden. In: Peter F. KRAMML/Alfred Stefan WEISS (Hrsg.), Lebensbilder Salzburger Erzbischöfe aus zwölf Jahrhunderten. 1200 Erzbistum Salzburg (= Salzburg Archiv 24), Salzburg 1998, 137–162.

mußte, verblieben einige Sonderrechte als „steirischer“ Grundherr, er vermochte jedoch das Erzstift gegen die Inhalationsbestrebungen der Habsburger (und der Bayern) als selbständiges geistliches Fürstentum zu behaupten und konnte den möglichen wirtschaftlichen Ruin seines Landes im Gefolge der Bauernkriege verhindern. Wenden wir uns nun der Frage nach den Wurzeln der angesprochenen Konflikte zu.

Die Salzburger Besitzungen in der Steiermark

Die Anfänge des nach heutigen Vorstellungen „auswärtigen Besitzes“ der Salzburger Kirche⁴ gehen auf ihre Slawenmission im Südosten des Reiches zurück.⁵ Schon Ludwig der Deutsche hatte 860 Erzbischof Adalwin ausgedehnte Besitzungen im heutigen Niederösterreich, Burgenland, Ungarn, der Steiermark und Kärnten geschenkt.⁶ 970 schenkte Kaiser Otto II. der Salzburger Kirche weitere Güter, u. a. Leibnitz und den Wald Sausal,⁷ und bestätigte 982 den Salzburger Besitz,⁸ der in einer gefälschten, in das Jahr 890 datierten Urkunde König Arnulfs⁹ eingetragen war. Durch weitere Schenkungen und Tauschgeschäfte konnte das Erzstift seinen Urbarbesitz ausdehnen und verfügte im 13. Jahrhundert in der Steiermark¹⁰ schließlich über die Herrschaften Leibnitz¹¹ und (Deutsch-)Landsberg,¹² über Straßgang, Pirka, Windorf,

⁴ Erich MARX, Das Salzburger Vizedomamt Leibnitz, Diss. Salzburg 1972. – Heinz DOPSCH, Salzburg und der Südosten. In: Südostdeutsches Archiv 21 (1978), 5–35. – Erich MARX, Das Salzburger Vizedomamt Leibnitz. In: MGSL 119 (1979), 1–142 (überarbeitete und gekürzte Fassung der vorstehenden Dissertation). – Heinz DOPSCH, Der auswärtige Besitz. In: DERS./Hans SPATZENEGGER (Hrsg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Bd. I/2, Salzburg 1983, 951–981.

⁵ Herwig WOLFRAM, Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*. Das Weißbuch der Salzburger Kirche über die erfolgreiche Mission in Karantanien und Pannonien, Wien–Graz 1979. – Theodor PIFFL-PERČEVIČ, Der heilige Method, Salzburg und die Slawenmission, Innsbruck–Wien 1987. – Herwig WOLFRAM, Salzburg, Bayern, Österreich. Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* und die Quellen ihrer Zeit (= MIOG ErgBd. 31), Wien–München 1995.

⁶ MG D Ludov. Germ. 102 = SUB II, Nr. 21 = StUB I, Nr. 7. – Zur Lokalisierung siehe: Hans PIRCHEGGER, Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit. In: MIOG 33 (1912), 272–319, hier 290ff. – Heinrich KOLLER, Der östliche Salzburger Besitz im Jahre 860. In: Burgenländische Heimatblätter 22 (1960), 89–106. – Fritz POSCH, Zur Lokalisierung des in der Urkunde von 860 genannten Salzburger Besitzes. In: MGSL 101 (1961), 243–260.

⁷ MGH DO. I. Nr. 389 = SUB II, Nr. 53 = StUB I, Nr. 25.

⁸ MGH DO. II. Nr. 275 = SUB II, Nr. 58 = StUB I, Nr. 30.

⁹ MG DA 184 = SUB II, Nr. 34 = StUB I, Nr. 9. – Heinrich KOLLER, König Arnulfs großes Privileg für Salzburg. In: MGSL 109 (1969), 65–75. – Erich MARX, Vizedomamt, MGSL 119 (wie Anm. 4), 6f.

¹⁰ Zum gesamten Salzburger Besitz in der Steiermark siehe Herbert KLEIN, Erzstift Salzburg und seine Nachbarterritorien. In: Egon LENDEL (Hrsg.), Salzburg-Atlas, Salzburg 1955. – Erich MARX, Diss. (wie Anm. 4), 24f. – DERS., Vizedomamt, MGSL 119 (wie Anm. 4), 6ff. – Heinz DOPSCH, Der auswärtige Besitz, Geschichte Salzburgs I/2 (wie Anm. 4), 968ff.

¹¹ Herbert PASCHINGER, Der Raum Leibnitz, ein altes salzburgisches Besitztum, im funktionalen Wandel. In: Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft 109, Wien 1967 (= Festschrift für Egon Lendl), 153–169. – Eduard STAUDINGER, Bey der stat Leybenz oder Sulpp. In: 1000 Jahre Leibnitz, Leibnitz 1969, 13–69. – Erich MARX, Leibnitz als Mittelpunkt der Salzburger Besitzungen in der Steiermark. In: Gert CHRISTIAN (Hrsg.), Leibnitz 75 Jahre Stadt. Festschrift zum Jubiläum der Stadterhebung am 27. April 1913, Leibnitz 1988, 61–70.

¹² Werner TSCHERNE, Von Lonsperch zu Deutschlandsberg, Deutschlandsberg 1990.

Hautzendorf und Lebern bei Graz,¹³ einen Großteil des Sausals,¹⁴ in der Untersteiermark über die Herrschaften Pettau an der Drau,¹⁵ Rann, Liechtenwald, Reichenburg, Reichenstein und Pischätz an der Sawe,¹⁶ sowie über Nennersdorf bei Leoben,¹⁷ Bischofffeld und Fohnsdorf,¹⁸ Baierdorf,¹⁹ Haus und Gröbming in der Obersteiermark.²⁰ Neumarkt bei Friesach²¹ und Arnfels²² waren seit 1318 gegen eine Zahlung von 3000 Mark Silber an Salzburg verpfändet.²³

Erzbischof Eberhard II. (1200–1246), dessen geschickter Politik die Schaffung eines geschlossenen Salzburger Territorialfürstentums zu verdanken ist,²⁴ ordnete die Verwaltung seiner steirischen Besitzungen neu. Für die innerhalb der Mittel- und Untersteiermark gelegenen Besitzungen des Erzstiftes bestellte er einen Vizedom, welcher sowohl für Verwaltung und Rechtsprechung gegenüber den Untertanen zuständig war als auch die Rechte Salzburgs gegenüber den steirischen Landesfürsten zu vertreten hatte.²⁵ Spätestens seit Ende des 13. Jahrhunderts befand sich der ständige Sitz des

¹³ Hans PIRCHEGGER, St. Martin-Straßgang und die Aribonen, BIHK 38 (1964), 36–43 und 107. – Otto LAMPRECHT, Der mittelalterliche Besitz des Erzbistums Salzburg in Hautzendorf. Zur Grundherrschaftsgeschichte des südwestlichen Grazerfeldes. In: Fritz POSCH (Hrsg.), Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Popelka (= MStLA 2), Graz 1960, 273–280.

¹⁴ Otto LAMPRECHT, Der Sausal als geschichtliche Landschaft. In: BIHK 38 (1964), 99–107. – DERS., Der Sausal. In: Geschichtliche Wanderungen durch die steirischen Fremdenverkehrsgebiete (= ZHVSt Sbd. 13), Graz 1967, 98–103. – Günter CERWINKA, Die salzburgischen Jägermeister im Sausal während des Mittelalters. In: BIHK 44 (1970), 155–159.

¹⁵ Hans PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülden, Städte und Märkte (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 10), München 1962. – Balduin SARIA, Pettau. Entstehung und Entwicklung einer Siedlung im deutsch-slowenischen Grenzraum. Festgabe für Hans Pirchegger (= ZHVSt Sbd. 10), Graz 1965. – Othmar PICKL, Pettau – ein internationaler Handelsplatz des 15. und 16. Jahrhunderts. In: ZHVSt 62 (1971), 87–110. – Rudolf PERTASSEK, Pettau die älteste steirische Stadt. Geschichte, Handel und Wandel einer 2000-jährigen Siedlung und ihrer Umgebung. Graz–Wien 1992.

¹⁶ Hans PIRCHEGGER, Die Reichenburger. In: DERS., Ausgewählte Aufsätze, Graz 1950, 107–118. – DERS., Untersteiermark (wie Anm. 15). – DERS., Der Besitz des Erzstiftes Salzburg an der Sawe und Enns. In: ZHVSt 37 (1946), 86–107. – Heinz DOPSCH, Der auswärtige Besitz, Geschichte Salzburgs I/2 (wie Anm. 4), 975ff.

¹⁷ Herwig EBNER, Der salzburgische Besitz zu Nennersdorf bei Leoben. In: BIHK 30 (1956), 11–16.

¹⁸ Walter BRUNNER, Fohnsdorf. Rückblick in die Vergangenheit, Ausblick in die Zukunft. Fohnsdorf 1992.

¹⁹ Franz HUTTER, Der Zehentturm in Baierdorf bei Schöder. In: ZHVSt 36 (1943), 36–53.

²⁰ Hans PIRCHEGGER, Geschichte des Bezirkes Gröbming. Gröbming 1952. – DERS., Besitz (wie Anm. 16). – Fritz POSCH, Das obere steirische Ennstal und die Entwicklung von Oberhaus und Haus vom 8. bis zum 19. Jahrhundert. In: Karl AMON/Fritz POSCH/Walter STIPPERGER, Der Markt Haus. Ein Jahrtausend Geschichte im oberen Ennstal, Haus 1985, 7–33.

²¹ Vgl. dazu Walter BRUNNER, Das Werden der Landesgrenze gegen Kärnten und Salzburg im Raume Murau–Neumarkt. In: Gerhard PFERSCHY (Hrsg.), Das Werden der Steiermark. Die Zeit der Traungauer. Festschrift zur 800. Wiederkehr der Erhebung zum Herzogtum. 181–224.

²² Herwig EBNER, Steiermarks Burgen und Schlösser, Bd. 3 (Graz, Leibnitz, West-Steiermark), Wien 1981, 13–15.

²³ Als Pfand erhielt Salzburg 1318 außerdem noch im kärntnerischen Lavanttal Loschental und Lavamünd. Siehe dazu: Hans WAGNER, Vom Interregnum bis Pilgrim von Puchheim. In: Heinz DOPSCH/Hans SPATZENEGGER (Hrsg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Bd. I/1, Salzburg 1981, 437–486, hier 468.

²⁴ Christine STÖLLINGER, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg 1200–1246, Diss. Wien 1972. – Heinz DOPSCH, Die Entstehung des Territoriums. In: DERS./SPATZENEGGER (Hrsg.), Geschichte Salzburgs I/1 (wie Anm. 23), 337–346. – John B. FREED, Landesbildung, Herrschaftsausbaue und Ministerialität. Zur Entstehung des Landes Salzburg. In: Heinz DOPSCH/Peter F. KRAMML/Alfred Stefan WEISS (Hrsg.), 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum (= MGSL ErgBd. 18 und Salzburger Studien. Forschungen zu Geschichte, Kunst und Kultur 1), Salzburg 1999, 87–102.

²⁵ MARX, Vizedomamt, MGSL 119 (wie Anm. 4), 12ff.

Salzburger Vizedoms in der unter Erzbischof Konrad I. errichteten Burg Leibnitz.²⁶

Die Ansprüche der Salzburger Erzbischöfe auf Exterritorialität und Steuerfreiheit für ihre Güter in der Steiermark bildeten einen ständig wiederkehrenden Streitpunkt zwischen Salzburg, den habsburgischen Regenten und den steirischen Landständen. Letztere wollten den Erzbischof lediglich als einfachen Grundherrn anerkennen und keinerlei Hoheitsrechte gelten lassen. Salzburg verwies hingegen auf entsprechende Privilegien König Rudolfs von Habsburg aus 1278,²⁷ wonach kein Salzburger Untertan in den habsburgischen Ländern vor ein landesfürstliches Gericht gestellt werden durfte und gleichzeitig auch die Mautfreiheit für den Transport von Lebensmitteln und Wein aus der Steiermark und aus Kärnten nach Salzburg erneuert worden war.²⁸ Während Salzburg in den Auseinandersetzungen mit Herzog Albrecht I. seine auswärtigen Besitzungen nur mühsam halten konnte,²⁹ bestätigten die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. 1366 die Immunität der in ihren Ländern gelegenen salzburgischen Herrschaften.³⁰ Herzog Ernst hingegen ging massiv gegen Salzburg vor, verbot die Ausfuhr von Lebensmitteln von den Salzburger Besitzungen in der Steiermark und Kärnten, verlangte sogar das persönliche Erscheinen des Erzbischofs vor der Landschranne und zog vorübergehend die auswärtigen Güter des Erzstifts ein. Weder halfen Interventionen des um Hilfe angerufenen Königs Sigismund noch Bann und Interdikt gegen den „eisernen“ Herzog. Sein überraschender Tod im Jahre 1424 verhinderte weitere Auseinandersetzungen.³¹

Um das aufgeworfene Problem der Rechtsstellung des Erzbischofs in der Steiermark aus der Welt zu schaffen, ließ sich Erzbischof Eberhard IV. 1427 auf einen Vertrag mit Herzog Friedrich IV. ein, wonach der Salzburger Kirchenfürst vom persönlichen Erscheinen vor der steirischen Landschranne befreit war.³² Damit hatte er dem Grunde nach die bisher beanspruchte Immunität für seine steirischen Besitzungen auf- und die Zuständigkeit der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit zugegeben. Infolge weiterer Streitigkeiten mit den Steirern bestätigte König Sigismund im Jahre 1437 diesen Vertrag, wobei festgelegt wurde, daß sich der Erzbischof bei Klagen, die Grund und Boden in den habsburgischen Ländern betrafen, durch einen Anwalt vertreten lassen mußte.³³ Am 25. Oktober 1458 gab Erzbischof Siegmund die seit 1318 an das Erzstift Salzburg verpfändeten Herrschaften Neumarkt und Arnfels sowie die Burgen

²⁶ Heute Schloß Seggau, siehe dazu Werner KNAPP, Die bischöflichen Schloßanlagen auf dem Seggauberge bei Leibnitz, Diss. Graz 1933. – EBNER, Burgen und Schlösser 3 (wie Anm. 22), 109–112. – Otto LAMPRECHT, Geschichte und Bedeutung der Burg Leibnitz-Seggau, BHK 46 (1972), 16–18. – Heimo KAINDL (Hrsg.), Schloß Seggau. Geschichte, Architektur und Kunst der steirischen Bischofsburg. Bischof Johann Weber zum 70. Geburtstag gewidmet, Graz 1997.

²⁷ SUB IV, Nr. 97.

²⁸ Franz MARTIN, Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247–1343, Bd. I, Salzburg 1928, Nr. 825.

²⁹ WAGNER, Interregnum, Geschichte I/1 (wie Anm. 23), 452ff.

³⁰ HHStA, AUR, 1366 Mai 12.

³¹ WAGNER, Interregnum, Geschichte I/1 (wie Anm. 23), 495.

³² HHStA, AUR, 1427 November 19. – Karl KÖCHL, Das Verhalten der steirischen Stände in der Frage über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofs vor der Landschranne, in: ZHVSt 11 (1913), 15–50, hier 17f.

³³ HHStA, AUR, 1437 Juli 25.

Löschtal und Lavamünd entschädigungslos an Kaiser Friedrich III. zurück. Der Kaiser dankte dies durch die weitere Befreiung des Erzbischofs vom persönlichen Erscheinen vor der steirischen Landschranne und durch die Verleihung des Hals- und Blutgerichts für Leibnitz an Salzburg. Der Erzbischof mußte sich jedoch weiterhin durch einen Anwalt vor der Landschranne vertreten lassen. An wirtschaftlichen Privilegien gestand Kaiser Friedrich Salzburg den Handel mit Salz und Eisen in Kärnten zu, bestätigte den Jahrmarkt mit Maut und Zoll für die Stadt Pettau und gestattete deren Bürgern den freien Handel mit ihren Weinen. Er verbot den Verkauf von Meersalz in Pettau zugunsten des Halleiner Salzes. Leibnitz erhielt einen Jahrmarkt am 1. Mai zugesprochen, wofür jener in Graz aufgegeben werden mußte. Die Salzburger Untertanen zu Haus und Gröbming erhielten das Recht, Bier zu brauen und auszuschenken.³⁴ Die Gegenleistung für die Güterrückgabe war zwar erheblich, doch konnte der Erzbischof nicht die volle Exterritorialität für seinen steirischen Besitz erreichen.

Nachdem der Salzburger Erzbischof Bernhard von Rohr seine versprochene Resignation gegenüber Kaiser Friedrich III. 1479 widerrufen hatte, war der Kaiser fest entschlossen, seinem Schützling Johann Beckenschlager das Erzstift Salzburg notfalls mit Gewalt zu verschaffen.³⁵ Der Erzbischof suchte Schutz und fand im Ungarnkönig Matthias Corvinus einen Verbündeten, dem er die Salzburger Burgen und Städte öffnete. Im folgenden Ungarischen Krieg (1480–1490) behielten die habsburgischen Truppen schließlich die Oberhand und eroberten die Salzburger Besitzungen in der Steiermark.³⁶ Nach langwierigen Verhandlungen stellte König Maximilian I. 1494 den Großteil der Güter dem Erzstift zurück, verzichtete auf Schadenersatz, behielt allerdings Gmünd, Pettau und Rann.³⁷ Gmünd wurde 1502,³⁸ Pettau 1511³⁹ an Salzburg pfandweise verkauft, wobei sich Maximilian das Rückkaufsrecht vorbehielt.

„Steirisch“ oder „salzburgisch“?

Die Salzburger Güter in der Steiermark waren seit der vorübergehenden Besitznahme durch den Landesfürsten auch der landschaftlichen Besteuerung unterworfen. 1514 hatte die steirische Landschaft 20.000 Pfund Pfennig Hilfsgeld aufzubringen, wovon 700 Pfund Pfennig auf die erzstiftischen Güter entfielen.⁴⁰ Die gleiche Besteuerung 1516 wurde folgendermaßen auf die Salzburger Ämter in der Steiermark aufge-

³⁴ HHStA, AUR, 1458 Oktober 25. – Heinz DOPSCH, Salzburg im 15. Jahrhundert, Geschichte I/1 (wie Anm. 23), 487–593, hier 524f.

³⁵ Friederike ZAISBERGER, Bernhard von Rohr (1466–1482/87) und Johann Beckenschlager (1482/87–1489). Im Kampf um das Erzstift. In: Salzburg Archiv 24 (wie Anm. 3), 123–136 (mit weiteren Literaturangaben).

³⁶ STAUDINGER (wie Anm. 11), 47.

³⁷ HHStA, AUR, 1494 Jänner 29 und 1494 März 6.

³⁸ HHStA, AUR, 1502 Februar 22.

³⁹ Zunächst auf sieben Jahre: HHStA, AUR, 1511 und 1511 November 14. – Dieser Pfandverkauf wurde am 11. Oktober 1518 um fünf Jahre, am 13. Juli 1523 um zwanzig Jahre und am 21. September 1530 um fünfzehn Jahre bis nach dem Tod von Erzbischof Matthäus Lang verlängert (Urkunden jeweils unter dem angegebenen Datum im HHStA, AUR), ehe 1555 tatsächlich der Rückkauf von Salzburg erfolgte.

⁴⁰ SLA, HRK 1514, fol. 35v–36r.

teilt,⁴¹ was auch einiges über deren wirtschaftliche Bedeutung und Leistungsfähigkeit aussagt:

Markt Leibnitz	50
Amt Leibnitz	40
Markt und Amt (Deutsch-)Landsberg	10
Liechtenwald	50
Amt Pettau	100
Stadt Pettau	200
Amt Fohnsdorf	70
Amt Haus	50
Amt Baierdorf	12

Aus der Salzburger Hofkammer mußten zusätzlich 100 Pfund Pfennig aufgebracht werden.

Die doppelte Besteuerung der steirischen Grundholden durch die Landschaft und den Erzbischof sowie dessen Versuche, landesherrliche Rechte weiter aufrecht zu erhalten, mußten zwangsweise zu erheblichen Konflikten führen. So wehrten sich nicht nur Untertanen in Salzburg und Bayern,⁴² sondern auch die Bürger von Deutschlandsberg und Pettau, die Weihsteuer für den 1519 konsekrierten neuen Erzbischof Matthäus Lang zu bezahlen, und erhielten schließlich erhebliche Reduktionen genehmigt.⁴³ Der Weihsteuererlös von insgesamt 329 Pfund Pfennig wurde 1521 gleich wieder für die Begleichung neuer steuerlicher Belastungen durch die steirische Landschaft verwendet.⁴⁴ Wenigstens mußte Salzburg in den zwanziger Jahren für seinen Besitz in der Steiermark weder die Terz noch die Quart als Sondersteuer für die Türkenhilfe bezahlen.⁴⁵

Die Landstände wurden nicht müde, den Erzbischof, gleichgültig ob als Kläger oder Beklagter in Grundangelegenheiten, persönlich vor die steirische Landschranne zu zitieren, weshalb König Maximilian am 1. Juni 1507 allen Landeshauptleuten und Statthaltern der österreichischen Lande verbot, den Erzbischof von Salzburg vor die jeweilige Landschranne zu laden.⁴⁶ Trotzdem forderte im Frühjahr 1512 der steirische Landesverweser Andreas Spangstainer den Salzburger Erzbischof auf, wegen seines Streits mit den Polheimern vor der Landschranne zu erscheinen, was Maximilian auf Bitten Erzbischof Leonhards von Keutschach unter Hinweis auf das Privileg seines Vaters Kaiser Friedrichs III. aus dem Jahre 1458 wiederum untersagte.⁴⁷ Mit der Weiterführung des Verfahrens sollte so lange gewartet werden, bis Maximilian eine *erklärung und leuterung, so wir des personlichen erscheinens halben thun welln*, erlassen

⁴¹ SLA, HRK 1516/17, fol. 105v.

⁴² SALLABERGER (wie Anm. 3), 226.

⁴³ SLA, Hofratskatenichl 1519/20, fol. 196r–197r und 260r–261r.

⁴⁴ SLA, Geh. Arch. XXXIV/2, fol. 100.

⁴⁵ Siehe dazu Johann LOSERTH, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. VIII H. 3), Graz–Wien 1912, 1–9 (Terz) und 13–39 (Quart).

⁴⁶ HHStA, AUR, 1507 Juni 1.

⁴⁷ HHStA, AUR, 1512 Mai 31.

werde.⁴⁸ Eine erste Klärung erfolgte 1517 durch einen Vertrag zwischen Erzbischof Leonhard und der steirischen Landschaft, der den Erzbischof unter ausdrücklichem Hinweis auf sein hohes Alter für die nächsten zehn Jahre vom persönlichen Erscheinen vor der Landschranne befreite und ein eigenes Rechtsverfahren für Streitigkeiten festlegte.⁴⁹ Die steirischen Stände waren also in ihrem Bestreben, den Erzbischof als „normalen“ Grundherrschaft einzustufen und damit den salzburgischen Besitzungen jegliche Exterritorialität abzusprechen, einen großen Schritt weitergekommen.

Verhandlungen bis zum Bauernkrieg 1525/26

Im Sommer 1519 hatte Kardinal Matthäus Lang die Nachfolge des verstorbenen Erzbischofs Leonhard von Keutschach angetreten und dabei auch die Priesterweihe empfangen. Die Reichspolitik hielt ihn aber nicht lange in Salzburg. Nach dem Tode Kaiser Maximilians war Lang von dessen Erben, Erzherzog Karl, der als König von Spanien weniger Zeit im Reich verbrachte, an die Spitze jener Kommission berufen worden, die seine Wahl zum Römischen König vorbereiten sollte. Nach dieser erfolgreichen Tätigkeit ernannte König Karl Erzbischof Matthäus Lang zu einem der Statthalter für die österreichischen Erblande, die die Erbhuldigungen entgegennehmen sollten.⁵⁰

Erzbischof Matthäus Lang ging die Probleme mit seinen auswärtigen Besitzungen offensichtlich sehr zielstrebig an und bemühte sich um Unterstützung bei König Karl und dessen jüngerem Bruder Erzherzog Ferdinand, dem neuen Herrn der österreichischen Erblande. Die persönliche Begleitung Karls zu dessen Kaiserkrönung in Aachen und zum Reichstag in Worms, bei dem der Kardinal die Proposition, also die Darlegung der Verhandlungsgegenstände, verlesen durfte, machten sich offensichtlich bezahlt.⁵¹ Kaiser Karl bestätigte am 10. April 1521 alle Privilegien des Jahres 1458 für Salzburg.⁵² Ende April reiste Lang gemeinsam mit Erzherzog Ferdinand nach Linz, wo er diesen am 27. Mai 1521 mit der ungarischen Prinzessin Anna vermählte, nachdem er schon sechs Jahre zuvor am Zustandekommen des Heiratsvertrages maßgeblich beteiligt gewesen war.⁵³

Auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522, bei dem sich Kardinal Lang als entschiedener Vertreter der katholischen Kirche gegen die lutherischen Lehren profilierte,⁵⁴ kamen Erzherzog Ferdinand und der Erzbischof überein, die Salzburger Beschwerden gegen die Einschränkung verschiedener Rechte und Freiheiten des Erzstifts in Kärnten und Steiermark beizulegen. Ferdinand trug seinem Hofrat für die niederösterreichischen Länder Ende Oktober 1522 auf, dazu eine Kommission einzusetzen,

⁴⁸ KÖCHL, Verhalten (wie Anm. 32), 19f.

⁴⁹ HHStA, AUR, 1517 Jänner 5 (richtiges Datum: 19. Jänner 1517). – HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 6.

⁵⁰ SALLABERGER (wie Anm. 3), 151f. – BAYR (wie Anm. 3), 150f.

⁵¹ SALLABERGER (wie Anm. 3), 230ff.

⁵² HHStA, AUR 1521 April 10.

⁵³ LHOTSKY (wie Anm. 3), 70.

⁵⁴ SALLABERGER (wie Anm. 3), 265f.

die erstmals nach dem Dreikönigstag 1523 zusammentreten sollte.⁵⁵ Ergebnis kam jedoch keines zustande, so daß ein Jahr später am 31. Oktober 1523 zu Wiener Neustadt der Abschluß eines neuerlichen Vertrages der beiden Fürsten erforderlich war, wonach von beiden Seiten beschickte Kommissionen an den strittigen Orten und Grenzen bis Weihnachten 1524 Untersuchungen anstellen und nach Möglichkeit die Streitigkeiten beilegen sollte. Bis dahin wurde ein beiderseitiger „Stillstand“ vereinbart.⁵⁶

Von Salzburger Seite wurde daraufhin eine umfassende Beschwerdeschrift mit insgesamt 27 Punkten vorgelegt,⁵⁷ wovon rund die Hälfte auch die Steiermark betraf. Beklagt wurden die landschaftliche Besteuerung der Salzburger Besitzungen in den Vizedomämtern Leibnitz und Friesach, denn diese sei *wider recht, allt herkommen, freyhaiten unnd gebrauch dann der stift Saltzburg ist ain fürstenthumb des heyligen reichs*. Der Erzherzog möge daher den Landschaften diese Steueransprüche untersagen. Weiters wurde der Erzherzog gebeten, die Umtriebe der Lutheraner *in flecken und orten dem stift Saltzburg mit aller oberkait zueghörig und sonnderlich zu Gmünd und Pettaw* abstellen zu lassen. Die Hollenegger und die Spangstainer würden bei der Burg Deutschlandsberg ein Bergwerk betreiben, welches immer zum Vizedomamt Leibnitz gehört hatte, das sie jetzt aber vom landesfürstlichen Bergrichter erhalten hätten. Die Landschaften in Steiermark und Kärnten besäßen kein Recht, den Erzbischof so wie andere Landleute persönlich vor die Landsschranke zu fordern. Die Besetzung der Pfarren Pöls und Bruck an der Mur wären zwar einmal von Kaiser Maximilian *villeicht aus unzeitigen bericht* besetzt worden, doch stünde dieses Recht dem Erzbischof von Salzburg zu. Der Salzburger Zehent zu Radkersburg wäre widerrechtlich vom dortigen Amtmann eingezogen worden. Die Herrschaften Gmünd, Pettau und Rann sollten dem Erzstift auf Dauer zurückgegeben werden, da diese *von ettlichen hundert jaren her, alles des stifts Saltzburg gewest, biß auf den hungerischen krieg, so sich bey viertzigken jaren verschinen zwischen weylant hochlöblicher gedechtnuss kayser Fridrichs und kunig Mathiaß von Hungern zuegetragen*. Die Argumentation lautete allen Ernstes, daß Erzbischof Bernhard damals *von wegen des türcken einfals und gefערlichkait der leuff, hillf und scherm bey den Hungern gesuecht, die auch im und dem stift durch den kunig Mathias von Hungern verschriben worden* sei. Kaiser Friedrich hätte nach dem Tode von König Matthias die Salzburger Besitzungen mit Gewalt an sich gebracht. Im Friedensvertrag zu Preßburg wäre mit Kaiser Friedrich vereinbart worden, die Besitzungen dem Erzstift wieder zurückzugeben. Nach dessen Tod hätte Kaiser Maximilian dieses Versprechen jedoch nicht erfüllt und Gmünd, Pettau sowie Rann behalten. Der Erzbischof bat, auf das Rückkaufsrecht für Gmünd und Pettau zu verzichten und auch Rann wieder zurückzustellen, *darin ir f. dt. gegen Got und dem heyligen Sannt Rueprecht des stifts patron angemem werck thuet*. Die Pettauer hätten immer das Recht besessen, ihren Wein auszuführen, doch würden sie seit einiger Zeit von Marburg darin behindert, und Kaiser Maximilians Entscheidung, den Pettauern für

⁵⁵ SLA, Geh. Arch. VI/4, fol. 31.

⁵⁶ SLA, Geh. Arch., VI/4, fol. 32f. – HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 59 und 64.

⁵⁷ HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 79.

die Ausfuhr von 100 Startin Wein eine Straße über den Radl, durch den Drauwald oder über Windisch-Feistritz zur Verfügung zu stellen, wäre bisher nicht erfüllt worden. Die Niederlagsrechte zu Pettau würden seit mehreren Jahren von Radkersburg behindert, wodurch schwerer wirtschaftlicher Schaden für Pettau entstünde. Die drei Städte Laibach, Triest und St. Veit am Pflaum (Rijeka/Fiume) trieben in Pettau außerhalb des Wochen- und Jahrmarktes unerlaubterweise täglich Handelsgeschäfte⁵⁸. Lukas Zägkhl habe eine Malefizperson aus dem Pettauer Burgfried in sein Landgericht Friedau geschafft. Erhard von Polheim würde entgegen einem Schiedsspruch des Bischofs von Seckau beim Schloß Leibnitz einen Steinbruch betreiben.

Die weiteren Beschwerdepunkte betrafen Kärntner Angelegenheiten wie Grenzstreitigkeiten, Eingriffe in die Salzburger Landgerichte am Zollfeld und Sachsenburg und Behinderungen des Handels sowie die widerrechtliche Bemautung der Weinausfuhr aus dem heutigen Niederösterreich nach Salzburg.

Am 29. November 1524 beklagte Matthäus Lang in einem Schreiben an den erzherzoglichen Rat Dr. Johann Fabri, daß sein Rat Dr. Nikolaus Ribeisen bis dato *kain restitution noch abschaffen erlangen* konnte. Er übermittelte Fabri, dem er offensichtlich persönlich sehr verbunden war, nochmals *memorial postillation summarien und copeyen [...]. Unnd ist darauf unnserr sonnder vertrewlich bitt und begeren an dich, du wellest allen guten vleyss haben, unns furderlich und guet antwort und bescheid unnserrn billichen begeren nach zuerlangen und unns die bey disem unnserrn aigen botten, der von unns beschiden ist darauf zu warten zueschicken, und dich dieser mue und arbayt nit beswaren lassen*.⁵⁹ Über die gleichzeitig verhandelten strittigen Salzburger Hoheitsrechte im Zillertal und über Windisch-Matrei kam noch im Jänner 1525 eine Einigung mit Ferdinand zustande.⁶⁰

Die aufkommenden Bauernunruhen verhinderten offensichtlich eine Klärung der Salzburger Klagen in den steirischen Angelegenheiten. Erzbischof Matthäus Lang geriet durch die aufständischen Bauern in ärgste Bedrängnis, was Erzherzog Ferdinand nicht daran hinderte, am 1. Juli 1525 dem steirischen Landeshauptmann Siegmund von Dietrichstein und Feldhauptmann Niklas Graf Salm zu befehlen, alle *stätt, flecken und slösser, dem stift Saltzburg gehörig, sy sein eigenthumb oder pfandschaften, so in den niderösterreichischen landen gelegen* einzunehmen.⁶¹ Noch bevor dieses Unternehmen konkrete Formen annehmen konnte, überfielen jedoch die Salzburger Bauern überraschend Schladming und nahmen Siegmund von Diet-

⁵⁸ Was diesen nach mehrjährigen Bemühungen von der niederösterreichischen Regierung auch gestattet wurde. Siehe dazu Othmar PICHL, Pettaus Kampf um sein Niederlagsrecht (1520–1535). Ein Beitrag zur Handelspolitik Ferdinands I. In: MIOG 78 (1970), 432–443, hier 435f.

⁵⁹ SLA, Geh. Arch., VI/4.

⁶⁰ Vertrag vom 20. Jänner 1525: SLA, Geh. Arch. VI/5^{1/2}. – Siehe dazu DOPPSCH, Absolutismus, Geschichte Salzburgs II/1 (wie Anm. 3), 93.

⁶¹ KÖCHL, Verhalten (wie Anm. 32), 24.

richstein gefangen.⁶² Nicht zu Unrecht befürchtete der durch die Truppen des Schwäbischen Bundes aus der Belagerung in der Festung Hohensalzburg befreite Erzbischof Matthäus Lang, daß ihn dieser Überfall noch teuer zu stehen kommen könnte, wenn auch die Gefahr eines Verlustes der Selbständigkeit des Erzstifts überwunden war.⁶³

Jedenfalls sah sich der Erzbischof wegen der neuerlichen Unruhen im Sommer 1526 in Salzburg nicht in der Lage, die Verhandlungen in Entsprechung des Wiener Neustädter Rezesses von 1523 weiterzuführen. Ein Schreiben Langs an die Statthalter und Hofräte der niederösterreichischen Länder vom 22. Juli 1526 vermittelt uns einen guten Eindruck seiner Lage. Für 13. August war ein Verhandlungstermin der erzherzoglichen und der salzburgischen Räte in St. Veit an der Glan angesetzt. Der Erzbischof mußte jedoch absagen und schrieb, er wäre grundsätzlich gerne bereit, seine Räte zu entsenden. *Wir seins aber dieser zeit (wiewoll die aufruer und kryeg in unnsERM stiftt von den gnaden des Allmechtigen und durch fürbitte unnserer heiligen Patronen sich zu guetem geschickht bat, noch dannoch mit geschefften unns unnsERM stiftt und unnsER landdschafft obligendt [...] dermassen beladen, daz wir diser zeyt obbestimbt tag durch unnsER rete nit mugen ersuechen, und sonnderlich haben wir in ettlichen beswörungen unnserer unnderthanen halben einsehung zethun und fürderlich darinnen zehanndlen damit in unnsERM stiftt destpass frid und rue erhalten werden muge.* Wenn auch der Termin aus wichtigen Gründen bereits mehrmals verschoben wurde und dadurch die Fristen des Rezesses schon abgelaufen wären, ersuchte er, diese neuerlich zu verlängern, was er im Sinne guter Nachbarschaft sehr hoffte.⁶⁴

Die Verhandlungen ab 1527

Die „Schladminger Niederlage“ hatte die Steirer im besonderen Maße gegen den Salzburger Erzbischof und dessen beanspruchte Vorrechte im Land aufgebracht. Die stete Türkengefahr und die immer stärkere Ausbreitung des Luthertums veranlaßten aber Erzherzog Ferdinand, der 1526 die Königskrone für Ungarn und Böhmen erlangt hatte, zugunsten des Erzbischofs und gegen die Forderungen der steirischen Stände Partei zu ergreifen. Auf entsprechende Bitten Kardinal Langs wurde im Herbst

⁶² Jodok STÜLZ, Bericht des Landeshauptmannes Siegmund von Dietrichstein an Erzherzog Ferdinand über den Überfall auf Schladming am 3. Juli 1525. In: AÖG 17 (1857), 131–148. – Konrad von MOLTKE, Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in die Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinands I., Göttingen 1970, 246–248. – Gerhard PFERSCHY, Die Katastrophe von 1525. In: Die Stadt Schladming. Festschrift zur 50. Wiederkehr der zweiten Stadterhebung, Schladming 1995, 23–29. – Roland SCHÄFFER, Der obersteirische Bauern- und Knappenaufstand und der Überfall auf Schladming 1525 (= Militärgeschichtliche Schriftenreihe 62), Wien 1989. – Gerhard PFERSCHY, Aufstand und Zerstörung. In: Günter CERWINKA/Walter STIPPERGER (Hrsg.), Schladming. Geschichte und Gegenwart, Schladming 1996, 33–40.

⁶³ Karl KÖCHL, Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg, 1525 und 1526. MGSL 47 (1907), 1–117. – Reinhard Rudolf HEINISCH, Salzburgs Beziehungen zu Bayern und Österreich in der frühen Neuzeit. In: Österreich in Geschichte und Literatur 23 (1979), 267–278, hier 273. – Heinz DOPSCH, Vom „Lateinischen Krieg“ (1523) zum „Bauernkrieg“ (1525/26). Geschichte Salzburgs II/1 (wie Anm. 3), 11–84, hier 58f.

⁶⁴ SLA, Geh. Arch. VI/4.

1527 der für zehn Jahre geltende Vertrag über das Vertretungsrecht für den Erzbischof vor der Landschranne erneuert.⁶⁵

Im Herbst 1528 waren sich Ferdinand und Matthäus Lang einig geworden, die wegen des Bauernkrieges mehrfach aufgeschobenen und deshalb noch immer unerledigten Salzburger Beschwerden nun endlich zu behandeln. Sie beschlossen im Rezeß zu Wien am 16. November 1528, ein Schiedsgericht, bestehend aus sechs Personen und einem „Unterthaidinger“, einzusetzen.⁶⁶ Am Zustandekommen dieser Vereinbarung maßgeblich beteiligt und wichtigster Berater auf Salzburger Seite war der erzbischöfliche Rat und Langs „Außenminister“ Dr. Nikolaus Ribeisen.⁶⁷ Laut diesem Vertrag sollte der Erzbischof alle Beschwerden bis Jahresende 1528 übermitteln, und der Erzherzog sagte zu, binnen Monatsfrist darauf zu antworten. Jedoch dürfe keine Partei mehr als zwei Schriften verfassen, danach sollten die Räte entscheiden.⁶⁸ Ferdinand ordnete in allen Streitpunkten einen „Stillstand“ beginnend vom 1. Dezember 1528 auf die Dauer von sechs Monaten an.⁶⁹

Die am Heiligen Abend 1528 fertiggestellte Salzburger Klageschrift beinhaltete mit 41 Punkten deutlich mehr als noch vier Jahre zuvor:⁷⁰

1. Lehenschaft über das Bistum Gurk
2. Sitzordnung auf den Reichstagen
3. Persönliches Erscheinen vor der Landschranne
4. Hoheit über die Herrschaft Gmünd
5. Eingriffe in das Landgericht Rauchenkatsch
6. Endgültige Rückstellung von Gmünd, Pettau und Rann an Salzburg
7. Salzburger Lehen
8. Steuern und Anschläge auf die Salzburger Güter
9. Anschläge auf des Erzstifts Städte und Märkte in Kärnten
10. Eingriffe in die Herrschaft Windisch-Matrei
11. Behinderung des Halleiner Salzhandels in Kärnten
12. Sperre der Halleiner und Schellenberger Salzausfuhr nach Österreich
13. Eingriffe in die Salzburger Lehensrechte in den niederösterreichischen Ländern
14. Streitigkeiten zwischen St. Veit und dem salzburgischen Althofen
15. Eingriffe in die das Salzburger Eisenbergwerk zu Hüttenberg
16. Leibsteuer von den Bergwerksangehörigen zu Hüttenberg
17. Neues Hammerwerk zu Wieting
18. Eisenhammer zu Müll⁷¹
19. Eisenbergwerk zu Friesach

⁶⁵ HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 11. – KÖCHL, Verhalten (wie Anm. 32), 25f.

⁶⁶ SLA, Geh. Arch. VI/4, Nr. 4.

⁶⁷ HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 4, 60 und 61. – SALLABERGER (wie Anm. 3), 184–189. Zu Ribeisens Dienstvertrag siehe auch HHStA, AUR 1527–1535, *Handlungen, Abreden, Vergleichung und Capitulationen mit Phlegern, Ambtleuthen und Dienern deß Erzstifts Salzburg.*

⁶⁸ SLA, Geh. Arch. VI/4, Nr. 4.

⁶⁹ HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 35.

⁷⁰ HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 1. – SLA, Geh. Arch. VI/4, Nr. 4. – StLA, Laa. A. Antiquum IV, Sch. 705, H. 1848.

⁷¹ Dabei dürfte es sich um Müllnern in Kärnten handeln. Für diesen und andere Hinweise danke ich an dieser Stelle Herrn Dr. Fritz Koller, Direktor des Salzburger Landesarchivs, sehr herzlich.

20. Eingriff in die Rechte des Bergwerks zu (Deutsch-)Landsberg
21. Eingriffe in das Bergwerk und den Wald zu Stall
22. Pidmark und Grenze zu Stall, Obervellach und Großkirchheim
23. Grenze zwischen Radstadt und Wolkenstein an der Mandling
24. Eingriffe in die Alm Kunitzen in Kärnten
25. Eingriff in das Gericht Lengberg
26. Eingriff in das Landgericht Sachsenburg
27. Eingriff in das Gericht Feldsberg
28. Eingriff in das Landgericht Abtenau und in die Alm am Zwieselberg
29. Eingriffe in die Landgerichte Hüttenstein und Wildenegg
30. Eingriff in die Alm Lauffenberg
31. Eingriffe in das Landgericht am Zollfeld und den Besitz der Propstei Eberstein
32. Ausfuhr von Hüttrauch aus dem Lungau und Sperre der Straße in Murau
33. Freie Ausfuhr von Wein, Getreide und anderen Lebensmitteln nach Salzburg
34. Behinderung der Pettauer Weinausfuhr durch Marburg
35. Behinderung der Niederlagsrechte zu Pettau durch Radkersburg
36. Täglicher Handel der drei Städte Laibach, Triest und St. Veit am Pflaum in Pettau
37. Pettauer Beschwerde wegen der Maut zu Bruck an der Mur
38. Eingriff des Lukas Zägkhl in den Burgfried zu Pettau
39. Entfremdung von öden Hofstätten zu Marburg
40. Zehent zu Radkersburg
41. Behinderung des Rechtsganges für Salzburger Untertanen.

Erzherzog Ferdinand erteilte Anfang 1529 an die niederösterreichische Regierung den Befehl, zu den Klagen des Erzbischofs raschest eine Stellungnahme abzugeben, da er noch bis Ende Jänner dem Erzbischof eine Antwort zukommen lassen wollte. Die Angesprochenen erklärten jedoch, die Beratungen unmöglich so rasch durchführen zu können, da von den Räten nur zwei anwesend wären, nämlich Felician Petschach, der mit anderen dringlichen Angelegenheiten befaßt sei, und Siegmund von Herberstein, der wegen *bledikheit seins leibs nicht in rat* gehen könnte. Sie müßten daher warten, bis jene Räte wieder anwesend wären, *die vormals bey der handlung gesessen darundter auch Steirer und Karner begriffen* und eine viel bessere Kenntnis der Sachlage im Lande hätten.⁷² Ferdinand wandte sich daraufhin an Erzbischof Matthäus und ersuchte diesen um eine Fristerstreckung von zwei bis drei Monaten. Seine Regierung drängte er, die Auskünfte in der Steiermark und Kärnten rasch einzuholen und in längstens zwei Monaten Bericht zu erstatten.⁷³ Lang hatte sich Anfang Februar schon über die Verzögerung beschwert, war dann aber mit der Verschiebung einverstanden und hoffte, mit Ferdinand am Reichstag zu Speyer zusammenzutreffen.⁷⁴

Wir wollen uns nunmehr genauer mit jenen Klagepunkten beschäftigen, die Angelegenheiten in der Steiermark betrafen. Dazu gaben der Landeshauptmann und die

⁷² SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}.

⁷³ HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 38; SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}.

⁷⁴ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}.

Verordneten der Landschaft am 20. März 1529 eine ausführliche Stellungnahme an die niederösterreichische Regierung ab.⁷⁵

Zur Frage des persönlichen Erscheinens des Erzbischofs vor der Landschranne vertraten die Steirer die Meinung, daß jeder Eigentümer von Gütern, *so im land Steyr ligen, wo er darumben vor dem landsrechten beclagt wirdet, oder wo er ainen anndern lanndtman umb dergleichen sachen, derorten beclagt, derhalben den ersten tag persönlich in clag oder anntwurt vor dem lanndsrechten erscheinen mues, alsdann darnach mag er solch sein clag oder anntwurt vor gericht übergeben, ainem anderm, als das er ferrer es wär dann umb new clagen, persöndlich zuerscheinen weiter nit gedrungen wirdet.*⁷⁶ Sie lehnten die Argumentation des Erzbischofs, er wäre als Reichsfürst und mit der Obrigkeit über seine in der Steiermark liegenden Besitzungen von solchen Bestimmungen ausgenommen, entschieden ab. Daß der Salzburger keine derartigen Privilegien genieße, bewiese der Vertrag mit Erzbischof Leonhard. Und auch der jetzige Erzbischof habe *schriftlich und mündlich mit vleiß ersuecht*, diesen Vertrag zu verlängern. *Wo er sich aber des beswärt zu sein vermeint, mag er seine güter woll wiederum von ime geben*, lautete der sarkastische Ratschlag der Steirer.⁷⁷

Zur begehrten Rückstellung von Gmünd, Pettau und Rann an Salzburg argumentierten Langs Räte in ihrer Klageschrift, diese Herrschaften hätten jahrhundertlang zum Erzstift gehört. Für die Einlösung von Pettau habe der Erzbischof schon 28.675 Gulden ausgeben müssen. Der König möge daher das Kaufgeld für Pettau (und Gmünd) zurückerstatten und Rann übergeben, zumal es durch den Brand während der jüngsten Unruhen ohnehin schwer beschädigt worden war und dem König daher kaum Nutzen bringe.⁷⁸ Die Steirer warfen dem Erzbischof wiederum dessen Bündnis mit dem Ungarnkönig Matthias vor und stellten fest, daß damals *kain türgkhn geschrai noch einzug vor augen gewest*, vielmehr seien die beiden gegen Kaiser Friedrich in *haimblicher pöser practigkhn miteinander gestanden*. Die Türken seien erst nach der Übergabe der Salzburger Schlösser an die Ungarn ins Land gekommen. Salzburg habe über Pettau nie das Eigentum, sondern nur die Lehenschaft besessen, da *die herrn von Pettaw denselben flegkhen innengehabt.*⁷⁹

Hinsichtlich der landschaftlichen Besteuerung der Salzburger Güter lautete die Beschwerde, daß diese gegen die alten Rechte und Freiheiten des Erzstifts, eines Fürstentums des Heiligen Reichs, verstieße. Nicht der Herzog der Steiermark, sondern der Erzbischof übe die Obrigkeit über seine Untertanen aus, vertreten durch den Salzburger Hauptmann oder Vizedom. *Das gibt auch zuuersteen der nam vitzthumb, wie dan baide bemelte des stifts ämbter und ambleut ye und albeg bey aller meniglich vitzthumb gehaissen und gehalten worden und noch sind, das ist zuuersten vitzthumb als vil als vice domini, an stat des herren von Salzburg, der sy dahin gesetzt, und dem sy allein und kainem andern herren verpflicht und gewarttig sein.* Der Erzbischof sei

⁷⁵ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}. Die Kärntner Landschaft ließ sich viel länger Zeit und wurde Ende April neuerlich aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den Salzburger Klagen zu übermitteln.

⁷⁶ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}.

⁷⁷ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}. – KÖCHL, Verhalten (wie Anm. 32), 30f.

⁷⁸ Die Einlösung von Gmünd hatte den Erzbischof 34.000 Gulden gekostet: SLA, Geh. Arch. VI/4, fol. 22–24.

⁷⁹ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}. Vgl. dazu Hans PIRCHEGGER, Die Herren von Pettau. In: ZHVSt 42 (1951), 3–36.

überdies von Päpsten, Kaisern, Königen und Erzherzogen *steuerhalb hoch befreyt, welche freyhait kayser Friderich der dritt hochlöblichen gedachtnus bestättigt und mit aigner hand unterschriben, und irer kays. Mt. gulden bullen verfertigt, darinnen klarlich außgedruckht, das ain erzbischof zu Salzburg mit seine stiftis leutten guettern und gülden, in den lannden Österreich, Steyr und Kärndten gelegen, aller steuer hilf und mitleidung frey und unbeswärt sein soll.*⁸⁰ Die Steirer wiesen in ihrer Stellungnahme entschieden zurück, daß der Erzbischof *mit seinen guettern, so in disem lannd ligen, ain fürst des reichs* sei, sondern nur ein Landmann, der seine Güter erst jüngst durch seinen Vizedom Balthasar Gleinzer in das steirische Gültbuch habe eintragen lassen. Sie stellten lapidar fest, *in disem land wirt er für khain fürstliche obrigkheit erkennt, geacht, noch angenommen.* Sollte er die Steuern nicht rechtzeitig bezahlen, würde er wie jeder andere Landmann gepfändet. Im übrigen würden auch die Seckauer Güter besteuert, ebenso jene des Bischofs von Freising.⁸¹

Auch bezüglich des Bergwerks zu Deutschlandsberg, das die Hollenegger und Spangstainer 1523 übernommen hatten, blieben die Standpunkte konträr. Jede Seite beharrte darauf, das Recht der Verleihung zu besitzen, Salzburg durch den Vizedom, der Landesfürst durch seinen Bergrichter.⁸²

In einer weiteren Klage beschwerte sich der Erzbischof über die Sperre der Straße über den Schober⁸³ durch Rudolf von Liechtenstein und die Behinderung der Ausfuhr von Hüttrauch⁸⁴ aus dem Lungau. Nach Salzburg sei berichtet worden, *als solt die khün. Mt. verbotbrief haben ausgen lassen, daz man ir khün. Mt. aufslegen und mautstetten kainen anndern hutrauch fügen lassen soll, dann allain den, der zum zukhenhuet gemacht wirdt. So ist aber des stiftis Salzburg hutrauch von ye und ye unuerhindert verfuert und nye verboten worden.*⁸⁵ Die Steirer wollten in ihrer Stellungnahme an die niederösterreichische Regierung dem Erzbischof nicht zugestehen, jede Straße benutzen zu können, denn sie müßten auch auf ihren eigenen wirtschaftlichen Vorteil schauen, *dann sollichs ist bey meniglich für pillich unnd rechtmessig angesehen, dem gibt auch des Babst ordnung ainen warhafft unnd grundtlichen schein mit dem, das er in der römischn march niemant kainen frömbden, sonnder seinen aigen alaun fueren und vertreiben lasst.*⁸⁶

Zu den bereits 1524 vorgebrachten Klagen über Behinderungen der Pettau-er Wirtschaft hinsichtlich der Weinausfuhr, der Niederlagsrechte und des täglichen Handels

⁸⁰ SLA, Geh. Arch. VI/4, fol. 25–28.

⁸¹ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}.

⁸² SLA, Geh. Arch. VI/4, fol. 35 und VI/4^{1/2}.

⁸³ Dies ist der heutige Weidschober, der nördlich von Klausegg, direkt an der Grenze zum Lungau liegt. Mit der Straße über den Schober ist also die in früheren Zeiten für Salzburg wichtige Verbindung vom Lungau über das Ranten- und Seebachtal in das Murtal gemeint. Die Straße liegt direkt am Fuße des Schober. Für diesen und andere wichtige Hinweise darf ich an dieser Stelle Herrn Hofrat Dr. Walter Brunner, Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs, sehr herzlich danken.

⁸⁴ Das ist Arsenik, vgl. dazu Richard ALLESCH, Arsenik. Seine Geschichte in Österreich, Klagenfurt 1959.

⁸⁵ SLA, Geh. Arch. VI/4, fol. 51. – Angesprochen wird hier offensichtlich, daß Kaiser Maximilian im Jahr 1512 dem Leonhard Muerer mit dem Bergwerk Zuckenhut in der Breitenau eine Monopolstellung in der Hüttrauchproduktion eingeräumt hat. Siehe dazu Richard ALLESCH, Die Hüttrauchgewerke in Salzburg, Kärnten und Steiermark. In: Bericht über den vierten österreichischen Historikertag in Klagenfurt, veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 17. bis 21. September 1956, Wien 1957, 215–219, hier 218.

der drei Städte Laibach, Triest und St. Veit am Pflaum in Pettau sowie über den Eingriff in den Burgfried durch Lukas Zägkhl kam jetzt noch eine Beschwerde wegen der den Pettau-er Kaufleuten vorgeschriebenen Maut zu Bruck an der Mur hinzu, die dort seit zwei oder drei Jahren eingehoben würde.⁸⁷ Zu letzterem Punkt konnten oder wollten die Verordneten der steirischen Landschaft keine Antwort geben, wiesen hinsichtlich der sonstigen Pettau-er Klagen auf eine schon früher getroffene Entscheidung der niederösterreichischen Regierung hin, um dann sehr deutlich zu werden: *Unnd obgleich Kaiser Maximilian dem stift solhen flegkhen* (gemeint ist Pettau, Anm. d. A.) *verkauft, so hat er doch nit macht gehabt den fürstlichen gerichtszwang zuuerkhauffen, dann sollichs wäre wider ainer landtschafft freihait, so die fürsten sweren muesen, unnd steet allain ainem fürsten beuor, sein camergueter und nit den fürstlichen gerichtszwanng zuuerkhauffen.*⁸⁸

Zur Klage Salzburgs über die Entfremdung von öden Hofstätten in Marburg und des Zehents zu Radkersburg verwiesen die Steirer auf den ordentlichen Rechtsweg bzw. an die niederösterreichische Kammer.

Zur letzten Beschwerde über Behinderungen des Rechtsganges für Salzburger Untertanen bemerkten Landeshauptmann und Verordnete der steirischen Landschaft in ihrer Stellungnahme lapidar: *Es hat in disem lanndt, in solhen fällen, sein ordentlichen weeg, gericht unnd recht nach vermögen derselbn wirdet es gehalten. Unnd des von Salzburg noch annder unnderthanen darinnen nit verschont, wo sich aber jemanndt wider solh ordnung beschwärt zusein vermaint, dem steet beuor deshalb di ordentlich obrigkheit zuersuechen.*⁸⁹

Auf dem Reichstag zu Speyer im Frühjahr 1529 hatte Erzbischof Matthäus Lang König Ferdinand weitere Salzburger Beschwerden übergeben. Dabei ging es um einen Mautaufschlag in Linz auf die Salzburger Weinlieferungen, die hier vom Wasser- auf den Landweg umgeladen werden sollten, um einen Streit zwischen dem Salzburger Amtmann Georg von Keutschach und Rudolf von Liechtenstein wegen dessen Eingriff in den Salzburger Burgfried zu Baierdorf, um Streitigkeiten zwischen Taggenbrunn und St. Veit in Kärnten wegen eines Weiderechtes und einen Eingriff in das Landgericht am Zollfeld.⁹⁰ Später wurden noch weitere *Articl darinnen unnsere gnedigster her cardinal abschaffung unnd stillstanndt begert*, dem Erzherzog übermittelt, wobei die Steiermark nur hinsichtlich der Behinderung des Salzhandels über den Schober betroffen war. Außerdem bat Lang um einen „Stillstand“ in allen Streitangelegenheiten bis zu deren Beilegung und schlug vor, daß beide Seiten Kommissionen zur Zeugeneinvernahme an die strittigen Orte entsenden sollten. Er hatte für die steirischen Angelegenheiten seinen Vizedom von Leib-

⁸⁶ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}.

⁸⁷ SLA, Geh. Arch. VI/4, fol. 51–60.

⁸⁸ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}. Vgl. dazu PICKL, Pettaus Kampf (wie Anm. 58).

⁸⁹ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}.

⁹⁰ SLA, Geh. Arch. VI/4, Nr. 4, *Addicional Articl.*

nitz, Ehrenreich von Trauttmanstorff,⁹¹ und für Kärnten den Vizedom von Friesach, Franz von Thannhausen,⁹² nominieren wollen.⁹³

Die niederösterreichische Regierung warnte Ferdinand, sich auf eine gemeinsame Kommission einzulassen, weil sich damit der Landesfürst auf eine Stufe mit dem Erzbischof stellen und dessen *vorhaben, der lanndsfürstlichen oberkheit und gerichtkheit halben, dessen er ratificiern und bestergkhen möchte*, Vorschub geleistet würde.⁹⁴ Die Steirer rieten ebenfalls von Kommissionen und auch von der Freigabe des Salzhandels über den Schober ab, weil man damit Aussee Schaden zufüge.⁹⁵

Während sich der Erzbischof mehrfach bei Ferdinand beschwerte, daß die vereinbarten und ohnehin schon verlängerten Fristen zur Streitbeilegung längst abgelaufen seien,⁹⁶ bereiteten die steirische Landschaft und die erzherzogliche Regierung Gegenklagen vor. Sie forderten von Salzburg für dessen Bündnis mit König Matthias von Ungarn, *daraus dann ein merglicher graussamber krieg erfolgt, der inn die zehen jar gewert*, einen Schadenersatz von 100.000 Gulden. Weiters verlangten sie für die „Schladminger Niederlage“ des Jahres 1525, die Schäden und den Spott durch die *püntischen und aufruerigen* 100.000 Gulden für den König, die gleiche Summe für die Steiermark, 40.000 für Österreich, 28.000 für Kärnten und 12.000 für Krain, insgesamt also 280.000 Gulden.⁹⁷ Die Zahlung dieser enormen Summe hätte das Erzstift restlos ruiniert, dessen Jahreseinnahmen vor den Bauernkriegen auf 90.000 Gulden geschätzt worden waren.⁹⁸ Die Salzburger Räte wiesen diese Forderungen entschieden zurück und stellten fest, daß das Erzstift durch den Ungarischen Krieg die drei Herrschaften Pettau, Gmünd und Rann verloren habe, die erst zum Teil rückgelöst werden konnten, Kaiser Friedrich zu Preßburg Frieden geschlossen und im Jahr 1494 für sich, seine Erben und die Landschaften auf Schadenersatz durch das Erzstift verzichtet habe.⁹⁹ Der Aufruhr der Bauern und Knappen habe dem Erzbischof selbst größten Schaden zugefügt, der *in etlich hundert jaren nit wiederzebringen* sei, doch hätten die Schuldigen die gebührende Strafe erhalten oder wären *sonnst durch schikhung des Almächtigen ableibig* geworden. Im übrigen verwiesen sie auf die Vereinbarungen des Erzbischofs mit König Ferdinand auf dem Reichstag zu Speyer. Die Steirer wiesen gemeinsam mit der Kärntner Landschaft die Salzburger Argumentation zurück, da sie vom Verzicht auf Schadenersatz durch Kaiser Friedrich nie etwas gewußt und dazu auch

⁹¹ MARX, Diss. (wie Anm. 4), 224f.

⁹² Über das Salzburger Vizedomamt Friesach fehlt bisher eine eigene Arbeit. Zu Thannhausen siehe Robert Ritter von RAAB, Die Thannhausen. Ein Beitrag zur Kunde von Salzburgs Adelsgeschlechtern. In: MGS 12 (1872), 3–33, hier 12ff.

⁹³ SLA, Geh. Arch. VI/4, Nr. 4, Beilage und ebda., VI/4^{1/2} sowie HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 66 und 68. Die weiteren Punkte betrafen Kärntner Angelegenheiten wie die landschaftlichen Steuern auf das Salzburger Landgericht Rauchenkatsch, die Almen Kunitzen und Pobay sowie Schlägerungen des Benedikt Burkhart im Salzburger Wald bei Stall.

⁹⁴ HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 67 und SLA, Geh. Arch., VI/4^{1/2}.

⁹⁵ HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 68.

⁹⁶ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2} und HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Anhang zu Nr. 72.

⁹⁷ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}.

⁹⁸ Schätzung des gut unterrichteten venezianischen Gesandten Quirini im Jahre 1507. Den Schaden durch die Bauernkriege für das Erzstift schätzte Lang selbst auf rund 300.000 Gulden. Siehe bei: WAGNER, Lang (wie Anm. 3), 29 bzw. 33.

⁹⁹ HHStA, AUR, 1494 Jänner 29 und 1494 März 6.

nie ihre Zustimmung gegeben hätten. König Ferdinand habe in Speyer zwar die gütliche Beilegung der Streitigkeiten in Aussicht gestellt, aber nicht auf Schadenersatz für die Länder verzichtet. Dem hielten die Salzburger Räte wiederum entgegen, daß Kaiser Friedrich *als regirunder lanndsfürst gemachtigt auch des von rechts wegen zutuhun fueg gehabt hat*.¹⁰⁰

Dieses Hin und Her von Klagen, Gegenklagen, Einreden und Repliken führte zu keinerlei konkreten Ergebnissen, zumal man im Herbst 1529 in Wien mit der Türkenbelagerung auch andere Sorgen hatte. Wohl deshalb beklagten sich die Salzburger Räte erst wieder im Jahre 1530 in einem ausführlichen Brief bei König Ferdinand, erinnerten ihn an die Vereinbarungen von Wiener Neustadt (1423) und Wien (1528), an die Schriften und Gegenschriften und baten, er möge *ain gmainen nottuefftigen stilstandt verschaffen und derhalben ernstlich beuelchen an alle ire lanndßhauptleute und nachgesetzte oberkaiten in Steyer unnd Kernddten und sunst wo es die notturfft eruordern und von seiner f. gn. wegen angezaigt wirdet ausgeen und yez hie verfertigen lassen, [...] damit also ir f. gn. ruhe und sichere fridliche beywonung würklich erlangen müge*.¹⁰¹

Auf dem für die Türkenabwehr und die Religionsfragen wichtigen Reichstag zu Augsburg, an dem Matthäus Lang von Mitte Juni bis Ende September 1530 teilnahm,¹⁰² trafen Ferdinand und der Erzbischof wieder einmal persönlich zusammen. Der Erzherzog sagte zu, für die Beilegung der Streitigkeiten bis zum 12. März 1531 zu sorgen.¹⁰³ Beide erteilten noch in Augsburg entsprechende Aufträge an die Regierung in Wien¹⁰⁴ bzw. Kanzler und Kammer in Salzburg.¹⁰⁵ Es folgten die üblichen Vorgänge. Das Regiment zu Wien forderte Stellungnahmen der Landschaften an, urgierte diese mehrfach und informierte Ende März 1531 den König wieder einmal, daß sie noch etwas Zeit bräuchten, und gaben als einen Verzögerungsgrund auch die Vorbereitungen gegen die drohenden Einfälle der Türken an.¹⁰⁶ Deren verheerende Kriegszüge 1532 dürften tatsächlich einer der Gründe gewesen sein, daß die Verhandlungen erst 1533 fortgesetzt wurden. In diesem Jahr hatte König Ferdinand erstmals Salzburg einen Besuch abgestattet¹⁰⁷ und sich mit dem Erzbischof nach langwierigen Verhandlungen über die strittigen Fragen zwischen Salzburg und Tirol hinsichtlich der Grenzen, des Bergregals sowie der Gerichts- und Hoheitsrechte geeinigt und diesbezügliche Verträge abgeschlossen.¹⁰⁸

In diesem Zusammenhang dürften Ferdinand und Matthäus Lang vereinbart haben, auch die „Irrungen“ in den niederösterreichischen Ländern endlich beizulegen. Am

¹⁰⁰ SLA, Geh. Arch. VI/4^{1/2}.

¹⁰¹ HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 72.

¹⁰² SALLABERGER (wie Anm. 3), 424.

¹⁰³ SLA, Geh. Arch. VI/6^{1/2}.

¹⁰⁴ 13. Oktober 1530: HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 75 und SLA, Geh. Arch. VI/6.

¹⁰⁵ 19. Oktober 1530: SLA, Geh. Arch. VI/6.

¹⁰⁶ SLA, Geh. Arch. VI/6^{1/2}.

¹⁰⁷ SALLABERGER (wie Anm. 3), 430.

¹⁰⁸ Ludwig BITTNER, Chronologisches Verzeichnis der Österreichischen Staatsverträge. I. Die Österreichischen Staatsverträge von 1526 bis 1763 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs Bd. 1), Wien 1903, Nr. 19 und 23. – Otto STOLZ, Geschichtskunde des Zillertales (= Schlern-Schriften 63), Innsbruck 1949, 57–76. – DOPSCH, Absolutismus, Geschichte Salzburgs II/1 (wie Anm. 3), 93.

12. September 1533 riet jedenfalls die Regierung dem König, seine Absicht, sich mit dem Erzbischof von Salzburg bald einigen zu wollen, den betroffenen Landschaften anzuzeigen und den Tag und Ort der diesbezüglichen Verhandlungen bekanntzugeben. Obwohl die Landschaften immer gegen den beabsichtigten Vertrag protestiert hätten, würden sie die Verhandlungen wohl nicht abschlagen und bei den nächsten Landtagen Verordnete nominieren.¹⁰⁹ Trotzdem hören wir lange nichts mehr über den weiteren Gang der Angelegenheit.

Matthäus Lang hatte als geschickter Diplomat bereits 1531, bald nach der gegen den Widerstand Bayerns erfolgten Wahl Ferdinands zum Römischen König, seine Vermittlerdienste in dem gespannten Verhältnis zwischen Österreich und Bayern begonnen. So hatte er maßgeblichen Anteil daran, daß im Jahr 1534 Verträge zwischen Habsburg und Wittelsbach zustande kamen.¹¹⁰ Ferdinand hätte also allen Grund gehabt, dem Kardinal entgegenzukommen. Letzterer hatte schon einmal gemutmaßt, die Probleme lägen weniger am König selbst, als an dessen möglicherweise lutherisch gesinnten Beratern.¹¹¹

Der erfolgreiche Vertragsabschluß 1535

Am 2. Jänner 1535 wandte sich Matthäus Lang abermals an König Ferdinand, wobei zwischen den Zeilen die Frustration des Erzbischofs herauszulesen ist, nachdem der König seine Zusagen wieder einmal nicht eingehalten hatte.¹¹² Er beklagte sich in diesem Schreiben, daß er seit dem Rezeß zu Wiener Neustadt im Jahr 1523 auf eine Einigung warte und alle Bemühungen *und meiner Gesandtn vilfeltig ansuechen* zu keiner Abstellung der Eingriffe geführt hätten. Er habe auf den Reichstagen mehrfach mit dem König gesprochen, und im Jahr 1528 sei er Ferdinand sogar nach Wien nachgereist, um einen neuen Rezeß abzuschließen. Er habe vereinbarungsgemäß seine Klagen eingereicht, doch Monate und Jahre seien ohne Ergebnis vergangen *und wie oft ich bey eurer khün. Mt. deshalb hab anhalten lassen, kann sich e. khün. Mt. sonnders zweifels wol erinnern aus den schreiben und enntschuldigungen so mir e. khün. Mt. deshalm mermals hat thun lassen. [...] Und wiewol mir e. khün. Mt. des verganngen drewunddreissigstn jars ain guetliche hanndlung furgeschlagen, auch ich dieselb eur khün. Mt. (doch den aufgerichtten recess unuergriffen) zu gehorsamen gefallen angenommen, so hab ich doch solbe gutliche hanndlung bisheer über mein vilfeltig anhalten auch nit erlanngen megen.* Der König könne sicher ermessen, wie *beschwarlich* es für ihn sei, daß die Sache nun schon sieben Jahre dauere. *Dieweil mir dann der verzug, der nye an mir, sonnder allain auf eur khün. Mj. seyten erschinen, auch deshalb mein gebabte gedult und vleiß billich nit zu nachtail, sonnder zu gnädiger furdrung und volziehung raichen soll, unnd aber ich mich nach gestalt und gele-*

¹⁰⁹ SLA, Geh. Arch. VI/6¹/₂.

¹¹⁰ BITTNER, Staatsverträge I (wie Anm. 108), Nr. 28 und 31. – SALLABERGER (wie Anm. 3), 427ff.

¹¹¹ HEILINGSETZER, Studien (wie Anm. 2), 41.

¹¹² Schreiben Ferdinands an Lang, sich in allen Streitfragen vergleichen zu wollen, vom 27. Mai 1534: HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 132, fol. 174d.

¹¹³ SLA, Geh. Arch. VI/6¹/₂.

genhait des receß auch eur khün. Mt. beschehnen vertrösstungen nach, und über diese mein lanng gebabte gedult, aines lanngern verzugs gar nit versich, auch solcher verzug mir und meinem stift zw mergklichem und unüberwindlichem nachtail und verderben raichet. So ist an e. khün. Mt. mein gehorsam bit, die welle on lenngern verzug, mit ernnst darob sein und würgklich verfuegen, damit e. khün. Mt. anntwortschrifft auf mein claglibell verfertigt, und mir zuegeschikht, unnd also mit schrifften und gegenschrifftn dem receß nach verfarnd und procedirt werde. Der König möge endlich Räte des Hofes und nach Belieben auch aus den Erbländern Steiermark und Kärnten einsetzen, *damit diese strittige articul, wo nit gar, doch zum tail in der guet hingelegt und vertragen werden könnten.* Dazu habe er jetzt Ulrich Ehinger an den Hof entsandt und bitte den König, diesen anzuhören.

Dieser Brief wurde König Ferdinand am 13. Januar 1535 präsentiert und daraufhin der Regierung *umb guetbedunkhen* übergeben.¹¹³ Die Regierung erinnerte den König daran, daß sie ihm bald nach Ostern 1533 einen großen Sack mit Unterlagen habe zukommen lassen, weil er sich damals mit dem Erzbischof einigen habe wollen. Ihre Ratschläge von damals seien heute noch aufrecht. Dem Erzbischof antwortete Ferdinand daraufhin, er wolle sich um *fruchtparliche volziehung solcher guetlicher hanndlung* kümmern.¹¹⁴

Tatsächlich wurden für Anfang Juli 1535 die konkreten Verhandlungen in Wien anberaumt, an denen als steirischer Abgesandter Erhard von Polheim teilnahm.¹¹⁵ Doch bereits bei der ersten Tagsatzung am 13. Juli legten die Salzburger Räte Protest ein. Sie hatten nämlich erst um 7 Uhr früh bei Beginn des Termins erfahren, daß die Streitartikel nicht in gemeinsamen Sitzungen verhandelt werden sollten. Als Argument wurde ihnen angegeben, wenn *der khün. Mt. unnd des herrn von Salzburg rät beieinander ersizen unnd selbst durch einander als die partheyen von der sachen disputieren sollten, würdt vil merer stritts hin unnd heer ursach gegeben werden.* Die königlichen Räte würden die Vertreter der Streitparteien nacheinander anhören und deren Argumente gegeneinander abwägen und sich bemühen, einen Vergleich zustandezubringen. Dies würde viel schneller zu einem Ergebnis führen, *als wann sy samentlich beieinander sizen unnd yeder tail seines herrn gerechtighait am höchsten beschweren thäte.* Außerdem, argumentierten die sechs königlichen Räte, *sey es im grundt nicht ein nachtperlicher zwischen zwayen reichsfürsten irthumb,* denn die meisten Streitpunkte beträfen die Landschaften bzw. die Untertanen und müßten vor einem ordentlichen Gericht abgehandelt werden.¹¹⁶ Die Salzburger Beschwerde bei Ferdinand nützte nichts, er unterstützte den Standpunkt seiner Räte.¹¹⁷

Der Salzburger Delegation blieb also nichts anderes übrig, als sich nun mit der ihnen endlich übergebenen Stellungnahme zu den bereits seit 1524 bzw. 1528/29

¹¹⁴ SLA, Geh. Arch. VI/6¹/₂.

¹¹⁵ Polheim forderte mehrfach Unterlagen aus Graz für die Verhandlungen an: StLA, Laa. A. Antiquum XI (Kirche), Sch. 98.

¹¹⁶ Hier darf nicht übersehen werden, daß es eine Gewaltentrennung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung im heutigen Sinne noch nicht gegeben hat und dadurch der Landesfürst wiederum die höchste Instanz im „ordentlichen Rechtsweg“ geblieben ist. Daher geht es nur um verfahrensrechtliche Schritte, um dem Erzbischof die landesfürstliche Obrigkeit über seine „steirischen“ Untertanen von vorneherein abzusprechen.

¹¹⁷ SLA, Geh. Arch. VI/6¹/₂.

anhängigen Klagepunkten auseinanderzusetzen und die eigene Position dazu schriftlich auszuarbeiten. Nachfolgend soll wiederum auf die steirischen Themen eingegangen werden.¹¹⁸

Der erste Punkt betraf die umstrittene landesfürstliche Obrigkeit des Erzstifts über dessen im Herzogtum Steiermark gelegene Besitzungen. Auch wenn *unnserr gnedigster herr von salzburg über seiner f. gn. stift und desselben zuegehörung in crafft des heiligen reichs belehnung lanndsfürst sey, unnd also billich auf seinen zuegehörigen herrschafften und flegken lanndsfürstliche hohe und nydere oberkeit hab, auch dabei wie ander fürsten des reichs durch ir khün. Mt. als ainen römischen kunig und merem des reichs billich hanndgehabt geschutzt und geschirmt werde, desto wenige konde auch ir khün. Mt. unsserm gnedigsten herrn von salzburg verargen, das ir f. gn. irer pflicht nach deshalben dem reich und irem stift gethan, umb abschaffung der vermainten eingriff anhalten thue*. Damit Ferdinand aber den guten Willen des Erzbischofs sehe, wurden folgende Vorschläge gemacht: Das Erzstift behalte die Gerichtsbarkeit, Bann und Acht sowie die sonstigen Rechte. Der Erzbischof sei aber bereit, mit seinen Besitzungen die allgemeinen Landeslasten mitzutragen, soweit sie nicht von außerhalb des Landes herrührten. Wenn die Landschaft Steuern bewillige, dann würde der Vizedom diese von den salzburgischen Untertanen selbst einbringen und den Verordneten der Landschaft übergeben. Das Recht der eigenen Besteuerung der Untertanen in Notzeiten bleibe aufrecht. Die Musterung stehe nur dem Vizedom zu, Türkenhilfe sei – wie 1525 in Augsburg bestimmt – von den salzburgischen Gütern keine zu bezahlen. Der Vizedom solle Sitz und Stimme im Landtag haben. Die salzburgischen Untertanen mögen auch die gleichen Rechte und den gleichen Schutz genießen wie die erzherzoglichen. In Salzburg hatte man offensichtlich eingesehen, daß die bislang beanspruchte landesfürstliche Obrigkeit nicht länger zu halten war, und deshalb diesen Kompromiß angeboten.

In der Streitfrage um das persönliche Erscheinen des Erzbischofs vor der Landschranne wollten sie den Forderungen der Steirer und Kärntner keinesfalls nachgeben. Ebenso beharrten sie darauf, Hüttrauch aus dem Lungau und Salz aus Hallein über die Schoberstraße zu führen. Grenzstreitigkeiten und die Auseinandersetzungen um verschiedene Handelsrechte der Pettauer sowie der Hofstätten zu Marburg und des Zehents zu Radkersburg sollten einvernehmlich von Kommissionen an Ort und Stelle geschlichtet werden oder sonst die niederösterreichische Regierung entscheiden.¹¹⁹ Die Frage des Bergwerks zu Deutschlandsberg blieb von den weiteren Verhandlungen ausgespart, weil der dortige Betrieb eingestellt worden war. Die Beschwerde gegen den Eingriff Rudolfs von Liechtenstein in den Salzburger Burgfried zu Baierdorf sollte vor einem ordentlichen Gericht abgehandelt werden.

¹¹⁸ Zu den Kärntner Streitpunkten siehe HEILINGSETZER, Studien (wie Anm. 2), 42ff.

¹¹⁹ Hinsichtlich der Weinausfuhr wurde den Pettauern eine max. Menge von 150 Startin zugestanden. Das Niederlagsrecht erhielten sowohl die Radkersburger als auch die Pettauer zugesprochen. Im Handelsstreit lautete die Entscheidung, daß die drei Städte Triest, Laibach und St. Veit am Pflaum in Pettau täglichen Handel mit gewissen Waren treiben durften und umgekehrt auch den Pettauern in diesen drei Städten das ganze Jahr über *zubandeln und kaufmannschaft zu treiben* zustand. Die Pettauer Kaufleute sollten in Bruck an der Mur nicht mehr als Ausländer gelten. SLA, Geh. Arch. VI/6¹/₂.

¹²⁰ SLA, Geh. Arch. VI/4¹/₂.

Um das Verfahren mit weiteren schriftlichen Stellungnahmen und Gegenschritten abzukürzen, stimmten die königlichen Räte nun doch direkten Verhandlungen zu. Wie nicht anders zu erwarten, gab es dabei wiederum Einwände gegen die Salzburger Vorschläge. Nach Meinung der königlichen Räte müßte die höchste Gerichtsinstanz auf jeden Fall dem Landesfürsten vorbehalten bleiben, ebenso die Verleihung von Bann und Acht, die der Vizedom erhalten könne. Die Ausnahme hinsichtlich der Türkenhilfe sei zwar in Augsburg beschlossen worden, gelte aber nicht auf Dauer. Genauso könne eine Straße, wie jetzt jene über den Schober, jederzeit gesperrt werden, denn es *bedarff die khün. Mt. dhain ordnung oder maß in ir Mt. lannden, welche straß ganngsam oder verpoten sein sollen*. Bezüglich des persönlichen Erscheinens vor der Landschranne ist die *khün. Mt. in embsiger hanndlung dieselben zu gueten mitln zu bringen*.¹²⁰

Von diesem Stand der Verhandlungen informierten die Salzburger Räte umgehend den Erzbischof und übermittelten bereits einen schriftlichen Entwurf für den angestrebten Vertrag. Matthäus Lang wollte allerdings noch einige Änderungen und trug ihnen Ende September 1535 auf, in der *substanz solher gestellten articl und von disem unsserm schreyben nit weitter schreyten oder meerers begeben, dieweil wir in dem allen sonst vill nachsehen und nichts dagegen haben und das gegen unsserm heyligen patronen auch unssern stifts capitl und lanndtschaft schwärlich zuuerantworten haben*. Konkret sollten die Unterhändler versuchen, auch die dritte Gerichtsinstanz zu behalten. Weiters beanspruchte der Erzbischof das Recht auf freie Entscheidung, ob er Steuern für Angelegenheiten außerhalb des Landes mittrage und dabei Geld zahle oder Leute und Pferde schicke, *darinn wir auch nit gern beschwärlicher als der von Bamberg gehalten werden wollten*.¹²¹ Erzbischof Lang sprach dann noch einen Punkt an, der bisher in keinem Schriftstück über die Verhandlungen mit Österreich aufgeschienen war, nämlich die Bestellung eines Koadjutors für den schon kränklichen Seckauer Bischof Christoph Rauber.¹²² *Der zwayen Stiff Seckhau und Lauand halben, lassen wir unns eurn ratslag auch gefallen, daz die tacite preterirt werdt. Unns gefellt auch daz dann unnserr canzler allein oder mitsambt noch ainem aus den annern unssern räten mit dem von Laybach aines coadiutors halben zu Seckhau in gehaim redet und sein gmuedt abnemest, ob er darzue naygung und ob er auf ain person bedacht wär zu ainem coadiutor fürzunemen. Wollt er dann unns haimstellen, ain person, die ime auch woll annemblich wär fürzunemen, daz mugen wir auch leyden. Und ir mugt also bey ime abnemen, was des kunigs halben, hindter diser hanndlung*

¹²¹ Matthäus Lang bezog sich dabei auf den am 27. Jänner 1535 auf 101 Jahre abgeschlossenen Vertrag zwischen Ferdinand I. und Bischof Weigand von Bamberg, durch den das Bistum Bamberg die Hoheitsrechte für seine Besitzungen in Kärnten aufgegeben und sich der landschaftlichen Besteuerung unterworfen hatte. – Gertrude KOBAN, Die staatsrechtliche Stellung der bambergischen und salzburgischen Herrschaften in Kärnten, Diss. Wien 1934, 54ff. – Wilhelm NEUMANN, Wirklichkeit und Idee des „windischen“ Erzherzogtums Kärnten. In: Bausteine zur Geschichte Kärntens. Festgabe für Wilhelm Neumann zum 70. Geburtstag, Klagenfurt 1985, 92–110, hier 109.

¹²² Karl AMON, Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968, Graz 1969, 210 bzw. 219. Bischof Christoph Rauber hatte knapp vor seinem Tod am 22. Oktober 1536 Christoph von Lamberg mit Zustimmung von Kardinal Lang zum Koadjutor bestellt (AMON, 210). Nachfolger Raubers wurde aber Georg von Tessingen, der längere Zeit bei Erzbischof Lang die Funktion des Kanzlers innehatte und damit in die steirischen Streitsachen gut eingeweiht war.

des stifts Seckau steckht. Ir möchte auch souill befynnden, es würde villedicht asßdann not sein, dises stifts halben auch ettwas zumellden und in den yezigen vertrag zubrinngen. Die Räte meldeten später, daß über dieses Thema in Wien nicht mehr gesprochen wurde.

Matthäus Lang war auch klar, daß *was wir yetzo auf khünftig zeit aufschieben, das halltn wir alles für halb verlorn.* Deshalb gab er seinen Räten noch zu bedenken, ob nicht jene Artikel, die jetzt *gar abgestellt werden, als die Session, auch die lehen, so das haus Österreich vom Stifft hat, sambt der Restitution Gmünd, Pettau und Rain etc. wellet auch bedacht sein, ob derhalben ettwas in den Beyreceß zustellen wär, allain zu ainer gedachtnuß, damit solh articl dester leichter zu weitererer handlung bracht würden.* Im übrigen wäre er sowohl mit einem beiderseitigen Vertrag einverstanden als auch mit einer einseitigen königlichen Verschreibung. Für den Vertrag spräche, daß die Tiroler Angelegenheiten auch in dieser Form erledigt wurden.¹²³

Der Inhalt der Verträge von 1535/36

Vereinbart wurde von den Unterhändlern in Wien schließlich ein umfangreiches vierteiliges Vertragswerk mit einer Gültigkeitsdauer von 101 Jahren, nämlich der Hauptvertrag mit Klärung der prinzipiellen Fragen, ein Revers des Erzbischofs und des Domkapitels dazu, ein weiterer Vertrag über den Vorsitz auf der geistlichen Fürstenbank bei den Reichstagen¹²⁴ und ein *receß oder abschidt* mit jenen Angelegenheiten, über die noch keine Einigung erzielt werden konnte.¹²⁵ Die steirische Landschaft war nach ihrer eigenen Meinung von insgesamt neun Punkten betroffen.¹²⁶

Die landesfürstliche Obrigkeit stand nunmehr ausschließlich dem steirischen Landesfürsten zu, der auch die Salzburger Untertanen *wie ander unsere landdleut und underthannen handhaben, schutzen und schärmen* wollte.

Die Appellation in den Salzburger Gerichtsverfahren ging in dritter Instanz an den Landesfürsten. Die beiden ersten Instanzen verblieben den Salzburger Gerichten bzw. den Hauptleuten oder Vizedomen. Streitigkeiten zwischen einem Erzbischof und dessen Amtleuten oder zwischen letzteren sind vor dem Erzbischof oder vor einem von diesem Bevollmächtigten zu verhandeln.

Streitigkeiten über Salzburger Lehen waren vor dem Erzbischof oder dessen Anwälten im Lande abzuhandeln. Die Lehensberufungen sollten wie bisher geschehen und die neuen Lehensbriefe entsprechend den alten ausgestellt werden.

¹²³ Schreiben vom 28. September 1535 an die verordneten Kommissare und Räte in Wien: HHStA, AUR, 1535 Oktober 25.

¹²⁴ DOPSCH, Absolutismus. Geschichte Salzburgs II/1 (wie Anm. 3), 95.

¹²⁵ HHStA, AUR, 1535 Oktober 25. – SLA, Geh. Arch VII/12. – StLA, LAA, Kirche, K 5, H. 27. – Ediert bei HEILINGSETZER, Studien (wie Anm. 2), 66–106.

¹²⁶ StLA, LAA, Kirche, Sch. 98. *Hernach volgen ettlich Artigkl so zwischen der römischen khün. Mt. etc. als erzhertzogen zu Osterreich, mit dem herrn cardinall, unnd ertzbischoff zu Salzburg, von wegen des stifts Salzburg guettern in den niderosterreichischen lannden gelegen auf zue oder abschreibung baiden obgemeleter fürsten und herrn, vergeleicht worden, sovill ainer ersamen lanndschaftt in Steir zu wissen von notten. Actum Wienn am XXV. tag octobris anno etc. im XXXVten.* – Die Kärntner Angelegenheiten behandelt HEILINGSETZER, Ferdinand I. (wie Anm. 2), 119ff.

Bann und Acht für das Landgericht Leibnitz mußte jeder Erzbischof einmal vom Landesfürsten als Lehen empfangen. Solange Pettau beim Erzstift blieb, sollte der Erzbischof Bann und Acht durch jeden neuen Vizedom von Leibnitz vom Landesfürst empfangen.

Bezüglich Steuern, Musterung, Aufgeboten und dergleichen galten nun für die steirischen Güter des Erzbischofs die gleichen Bedingungen wie für die anderen Landleute des Ritterstandes. Die Steuern sollten vom Vizedom eingehoben und dann dem Landschaftseinnehmer gegen eine Quittung übergeben werden.

Der Salzburger Vizedom war mit Sitz und Stimme im steirischen Landtag vertreten.

Zwischen den Ländern wurde freier Handel zu Wasser und zu Land vereinbart. Die Ausfuhr von Getreide von den erzstiftischen Gütern war gegen Bezahlung der üblichen Zölle und Mauten gestattet, ausgenommen bei Krieg, Hungersnot oder Getreidemangel.

Es war verboten, den Untertanen das ordentliche Gericht erster Instanz vorzuenthalten, und ein Kläger sollte den Beschuldigten nur vor dessen ordentlichem Gericht belangen.

Zur Frage des persönlichen Erscheinens des Erzbischofs vor der Landschranne wurde eine endgültige Regelung erst in Aussicht gestellt, weil die Abgesandten aus der Steiermark und aus Kärnten nicht mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet gewesen waren. König Ferdinand ließ keinen Zweifel daran, daß er in dieser Frage auf der Seite des Erzbischofs stand, weshalb er im Vertrag die Vertretung durch den Vizedom oder einen Anwalt in Aussicht stellte.

Neben der Frage des persönlichen Erscheinens waren allerdings auch die Schadenersatzansprüche an das Erzstift wegen des Ungarischen Krieges und des Überfalles auf Schladming offen geblieben. Auf Druck König Ferdinands einigte sich zuerst die Kärntner Landschaft mit Matthäus Lang im August 1536. Das Recht des Erzbischofs, sich durch seinen Vizedom vor der Kärntner Landschranne vertreten zu lassen, wurde auf 101 Jahre festgeschrieben. Kärnten erhielt eine Schadenersatzsumme von 8000 Gulden, zahlbar in acht Jahresraten, zugesprochen. Jetzt mußten auch die Steirer nachgeben und schlossen am 29. Oktober 1536 in Graz einen Vergleich mit dem Salzburger Erzbischof. Die steirische Landschaft begnügte sich entgegen ihrer ursprünglichen enormen Forderung mit einer Summe von 14.000 Gulden als Gutmachung für die Schäden durch den Ungarischen Krieg und die Schladminger Niederlage. 4000 Gulden sollte der Erzbischof sogleich erlegen, die restliche Summe in jährlichen Raten zu je 2000 Gulden abzahlen.¹²⁷ 1542 bestätigte die Landschaft den Erhalt der gesamten Summe.¹²⁸ Auch in der Steiermark konnte sich der Erzbischof für die kommenden 101 Jahre vor der Landschranne von seinem Vizedom in Leibnitz, der ein Adeliger sein mußte, vertreten lassen.¹²⁹

Damit war ein jahrzehntelanges Ringen zwischen dem Erzstift und den habsburgischen Landesfürsten der Steiermark samt deren Landschaft zu Ende gegangen.

¹²⁷ HHStA, AUR, 1536, Oktober 29.

¹²⁸ HHStA, AUR, 1542, März 20.

¹²⁹ KÖCHL, Verhalten (wie Anm. 32), 48ff.

Obwohl die Verträge nie ratifiziert wurden, erlangten sie dennoch faktische Gültigkeit. Mit der Aufgabe des Anspruches der Landeshoheit wurden die Salzburger Besitzungen außerhalb des geschlossenen Territoriums des Erzstifts tatsächlich zu „auswärtigen Besitzungen“ und wirtschaftlich immer weniger interessant, so daß Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau 1595 die Güter des Vizedomamts Leibnitz veräußerte.¹³⁰ Auch wenn die Landstände den Erzbischof als Grundherrn noch nicht aus dem Land zu drängen vermochten, hatten sie 1535 doch endgültig und auf Dauer die Landeseinheit für die Steiermark durchgesetzt. Matthäus Lang mußte auf einige „althergebrachte“ Rechte verzichten, doch die vertraglichen Vereinbarungen von 1535 und 1536 entsprachen seiner grundsätzlichen Zielsetzung, immer dort klare und eindeutige Rechtsgrundlagen zu schaffen, wo Anlässe für „Irrungen“ gegeben sein könnten.

¹³⁰ Erich MARX, Vizedomamt, MGSL 119 (wie Anm. 4), 71ff. – DERS., Der Verkauf der Salzburger Besitzungen in der Steiermark unter Erzbischof Wolf Dietrich. In: Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau. Gründer des barocken Salzburg (= Katalog zur 4. Salzburger Landesausstellung), Salzburg 1987.